

MUSTER: DATENSCHUTZKLAUSEL FÜR DIE ERSTE VERFAHRENSLEITENDE VERFÜGUNG

HINWEIS

Dieses Musterdokument soll Schiedsrichtern eine Hilfestellung beim Entwurf einer Datenschutzklausel in der ersten verfahrensleitenden Verfügung geben, soweit nach Auffassung des Schiedsgerichts die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) (Verordnung (EU) 2016/679) oder vergleichbare Datenschutzgesetze und -vorschriften auf das Schiedsverfahren Anwendung finden. Das Musterdokument ist nicht abschließend oder zwingend einzuhalten oder anderweitig verbindlich.

Bei etwaigen Fragen wenden sich die Schiedsrichter bitte an ihr jeweiliges Verfahrensmanagement-Team.

© *Internationale Handelskammer (ICC). Alle Rechte vorbehalten.*

1. Wenn während des Schiedsverfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, so werden diese, sofern nicht anders vereinbart oder im Voraus angeordnet, auf der Grundlage des berechtigten Interesses der Parteien, der Schiedsrichter und anderer von dem Verfahren betroffener Personen verarbeitet, um sicherzustellen, dass das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit der ICC-Schiedsgerichtsordnung auf faire, unparteiische und effiziente Weise durchgeführt wird und die Rechte der Parteien geschützt werden, es sei denn, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen Vorrang vor diesen Grundrechten und Interessen haben.
2. Werden im Rahmen des Schiedsverfahrens sensible Daten/Daten der Sonderkategorien übermittelt, so werden diese in dem Umfang verarbeitet, der zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Schiedsverfahren erforderlich ist.
3. Personenbezogene Daten werden während des Schiedsverfahrens nur dann in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) übermittelt, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt, d. h. sofern nicht im Voraus etwas anderes vereinbart oder angeordnet wurde, (1) wenn das Land, in das die Daten übermittelt werden, nach Auffassung der EU einen angemessenen Schutz bietet, (2) wenn Standardvertragsklauseln vorliegen oder (3) wenn eine andere Rechtsgrundlage vorliegt, z. B. wenn die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Schiedsverfahren erforderlich sind. In allen Fällen, in denen personenbezogene Daten im Rahmen des Verfahrens in Länder außerhalb des EWR übermittelt werden, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die im jeweiligen Datenschutzrecht festgelegten Datenschutzgrundsätze nach der Übermittlung eingehalten werden.
4. Die Parteien und ihre Vertreter dürfen nichts unternehmen, was den in den Absätzen 1 bis 4 dargelegten Grundsätzen zuwiderläuft, z. B. die Einholung von Einwilligungen, ohne zuvor das Schiedsgericht zu befragen und Weisungen einzuholen.
5. Die Parteien und ihre Vertreter haben folgende Pflichten:
 - Ordnungsgemäße Benachrichtigung der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten während des Schiedsverfahrens übermittelt werden, durch Bereitstellung von Datenschutzerklärungen gemäß Artikel 13 und/oder 14 DSGVO,
 - Sicherstellung, dass die Verarbeitung für das Schiedsverfahren mit dem Zweck vereinbar ist, der den betroffenen Personen mitgeteilt wurde, deren personenbezogene Daten während des Schiedsverfahrens verarbeitet werden,
 - Angemessene Dokumentation über ihre Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen,

- Minimierung der während des Schiedsgerichtsverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten,
 - Einführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die ein angemessenes, für das Schiedsverfahren geeignetes Sicherheitsniveau gewährleisten, wobei der Umfang und das Risiko der Verarbeitung, der Stand der Technik, die Auswirkungen auf die betroffenen Personen, die Fähigkeiten und rechtlichen Anforderungen aller an dem Schiedsverfahren Beteiligten, die Kosten der Umsetzung und die Art der verarbeiteten oder übermittelten Informationen zu berücksichtigen sind, einschließlich der Frage, ob es sich um personenbezogene Daten oder sensible geschäftliche, geschützte oder vertrauliche Informationen handelt,
 - Einführung von Verfahren zur Einhaltung ihrer Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen,
 - Einführung von Verfahren zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten während des Schiedsverfahrens übermittelt werden.
6. Die Schiedsrichter werden die personenbezogenen Daten so lange aufbewahren, wie dies nach den geltenden Gesetzen und berufsständischen Pflichten für die Zwecke des Schiedsverfahrens und möglicher Gerichtsverfahren und damit zusammenhängender ethischer oder sonstiger für sie geltender Verpflichtungen erforderlich ist, und werden die Daten anschließend ohne weitere Benachrichtigung der Parteien sicher vernichten.
7. Wenn die Parteien ihren Datenschutzverpflichtungen gemäß dieser Verfügung nicht nachkommen, sind die Schiedsrichter möglicherweise nicht in der Lage, ihren Datenschutzverpflichtungen in angemessener Weise nachzukommen, was zu Lasten der Partei gehen kann, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.